

**Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte
nach § 78c SGB VIII**

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger
Stadt / Kreis

Stadt Hilden

und der Einrichtungsträger

Evangelisches Kinderheim e.V.
Lievenstr. 23
40724 Hilden

schließen für die nachstehend genannte
Einrichtung

Evangelisches Kinderheim e.V.
Lievenstr. 23
40724 Hilden

Az. Betriebserlaubnis:

auf der Grundlage des § 78c SGB VIII

- eine Leistungsvereinbarung (Anlage 1),
 - eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage 2) und
 - eine Leistungsentgeltvereinbarung (Anlage 3)
- ab.

2. Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum
(unter Berücksichtigung des § 78 d SGB VIII, im Regelfall 12 Monate)

vom: 01.05.2023

bis zum: 30.04.2024

3. Die differenzierten Leistungsentgelte betragen pro Betreuungstag:

Angebotsform	Platz- zahl	Päd. Schlüssel Erziehungsdienst	Basisentgelt	Zuschlag päd. Personal	Entgelt je Tag
Regelangebot	18	1 : 1,70	86,65 €	143,55 €	230,20 €
Angebot m. niedr. Betreuungsaufw.	2	1 : 4,00	86,65 €	60,95 €	147,60 €
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				

4. Die Leistungen für sozialpädagogische Fachleistungsstunden betragen für:

	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €

5. Die Leistungen (Anlage 1), die Qualitätsentwicklung (Anlage 2) und die Entgelte (Anlage 3) wurden nach Anhörung des hauptbelegenden öffentlichen Jugendhilfeträgers der Stadt/des Kreises vereinbart.
6. Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des SGB VIII. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.
7. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
8. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.
9. Der erforderliche Qualitätsdialog zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.
10. Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht.
11. Der öffentliche Jugendhilfeträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an die Entgeltstelle Jugendhilfe des jeweiligen Landschaftsverbandes. Der Einrichtungsträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an das Landesjugendamt, die belegenden Jugendämter und an seinen Spitzenverband.
12. Die Daten dieser Vereinbarung werden in die interne Datenbank "Infokatalog-Jugendhilfe" aufgenommen

Hilden, den 24.05.2023
 Ort / Datum

Stadtkommune Hilden
 Bürgermeister
 Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration

Stadt/Kreis Hilden
 Evangelisches Kinderheim e.V. Stempel/Unterschrift

Lievenstraße 23
 40724 HILDEN
 Telefon 02103 / 6 14 39
 Fax 02103 / 2 35 39

Einrichtung Evangelisches Kinderheim-Lievenstrasse.de Stempel/Unterschrift

Anlagen:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | 1. Vereinbarte Leistungen |
| <input type="checkbox"/> | 2. Vereinbarte Qualitätsentwicklung |
| <input type="checkbox"/> | 3. Vereinbarte Leistungsentgelte |